ADAC

Autokauf: Finanzierung oder Leasing

Informationen und ADAC Tipps



Inhalt

	Vorwort
	Das Wichtigste vorab
1.	Barkauf
2.	Finanzierung
3.	Leasing
	Finanzierung
1.	Wo finde ich die günstigste Finanzierung?
2.	Wie setzen sich die Finanzierungskosten zusammen? 10
3.	Welche Kreditarten gibt es?10
4.	Welche Laufzeit soll ich wählen? 10
5.	Die sogenannten Schnäppchen-Finanzierungen der Autobanken
6.	Vertragsschluss 1
7.	Welche Angaben muss ein Verbraucherdarlehensvertrag enthalten? 1
8.	Widerrufsrecht14
9.	Brauche ich eine Restschuldversicherung? 14
10.	Sachmängelhaftung und Rücktritt1
11.	Kann ich das Fahrzeug während der Finanzierungszeit verkaufen? 1
12.	Wer kann wann kündigen? 1
	Leasing 18
1.	Was Sie über Leasing wissen sollten 18
2.	So funktioniert Leasing
3.	Der Leasingvertrag19
4.	Wie setzen sich die Leasingraten zusammen?
5.	Meine Rechte bei einem Fahrzeugmangel 24
6.	Wie wird ein Leasingvertrag rückabgewickelt?
7.	Was ist bei einem Unfall zu beachten?
8.	Wer kann wann kündigen? 28
9.	Das reguläre Vertragsende 3
10.	Unsere Checkliste vor Vertragsabschluss
	Leasing- und Finanzierungslexikon 38

Impressum:

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) Juristische Zentrale Verbraucherrecht Redaktion: Julia Neumeier, Angela Baumgarten

© 2022 ADAC e.V., München Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

Bildnachweis: Adobe Stock

Vorwort

Wer heute ein Fahrzeug kauft, steht vor der Frage: Barzahlung, Finanzierung oder Leasing, was ist der beste Weg für mich? Gleich vorweg: Wer bar bezahlt, fährt meistens noch am günstigsten. Doch die wenigsten Käufer haben den gesamten Kaufpreis für ein Neufahrzeug direkt aus eigenen Mitteln zur Verfügung. Deshalb möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre Alternativen vorstellen, die den Wunsch nach einem neuen Fahrzeug doch noch in Erfüllung gehen lassen können.

Eine Statistik der DAT (Deutsche Automobiltreuhand) aus dem Jahr 2021 zeigt, dass 62 % der Neuwagen im Jahr 2020 finanziert worden sind. Von den befragten Erwerbern hatten sich 22 % zum Leasing entschlossen, nur 16 % hatten ihr Fahrzeug aus eigenen Mitteln erworben. Dabei zeigt sich ein deutlicher Anstieg des privaten Neuwagenleasings innerhalb der letzten fünf Jahre.

Im Durchschnitt gaben Neuwagenkäufer 36.340 Euro für ihren Pkw und damit fast 8% mehr als noch im Jahr 2019 aus. Damit lag die Ausgabebereitschaft der Käufer 2020 so hoch wie noch nie. Die Gründe hierfür sind vielfältig, spiegeln jedoch auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den wachsenden Trend zu größeren Fahrzeugen wider.

Es ist daher wichtig, die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten zu kennen. Wenn Sie gut informiert sind, wird es Ihnen leichter fallen, die richtige Entscheidung für eine Art der Fahrzeugfinanzierung zu treffen. Außerdem können Sie bei den Vertragsverhandlungen selbstbewusster auftreten und während der Laufzeit des Finanzierungs- oder Leasingvertrags Ihre Rechte besser wahrnehmen. Der ADAC informiert Sie daher mit dieser Broschüre über Ihre Rechte und Pflichten als Kredit- oder Leasingnehmer, klärt Sie über die **verschiedenen Finanzierungsformen** auf (z. B. Restwertleasing, Kilometerleasing, Drei-Wege-Finanzierung, Ballonkredit) und weist auf die jeweiligen **Risiken** der einzelnen Variante hin. damit Sie am Ende keine bösen Überraschungen erleben.

Wir haben auch eine **Checkliste** für Sie zusammengestellt, die Ihnen insbesondere beim Leasing Hilfestellung geben soll.

Mit einem "Leasing- und Finanzierungslexikon" am Ende der Broschüre stellen wir Ihnen zudem die häufigsten Begriffe zum Thema vor.

Bei rechtlichen Fragen zu dieser Broschüre beraten Sie die ADAC Juristen gerne unter der Telefonnummer 089 76 76 24 23 oder online unter adac.de/rechtsberatung

Neben den ADAC Juristen garantiert ein Netz von rund 600 frei praktizierenden ADAC Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung in Ihrer Nähe. Die Adressen der ADAC Vertragsanwälte erfahren Sie auf adac-vertragsanwalt.de

ADAC Info-Service unter: 0 800 5 10 11 12 (Mo. - Sa.: 8 - 20 Uhr)

Hinweis der Redaktion: Um die Lesbarkeit der Texte in dieser Broschüre nicht einzuschränken, verwenden wir die männliche Schriftform für personenbezogene Hauptwörter, Personen- und Berufsbezeichnungen. Alle Informationen und Angebote gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4 | Finanzierung oder Leasing | 5

Das Wichtigste vorab

1. Barkauf

Ein großer Vorteil ist, dass man sofort unbelastetes Eigentum am Fahrzeug erwirbt. Damit hat man "uneingeschränkte Verfügungsgewalt" über das Fahrzeug, d. h. man kann es beliebig nutzen, ins Ausland verbringen, verleihen und verkaufen ohne auf die Vorgaben einer Bank Rücksicht nehmen zu müssen. Dem Barzahler entstehen außerdem keinerlei Finanzierungskosten. Und ein weiterer Vorteil: Wer als Barzahler auftritt, kann nicht selten einen besseren Preisnachlass aushandeln als ein Finanzierungskäufer. Denn die Finanzierungsberechnung wird in vielen Fällen mit einem von der Herstellerbank vorgegebenen Preis durchgeführt. Eine flexible Kalkulation je nach ausgehandeltem Preis ist hier oft nicht möglich.

Ein Auflösen des Sparkontos für den Barkauf will wohlüberlegt sein. Hier ist die Berechnung des Zinsverlusts ratsam, denn der ausgehandelte Preisnachlass ist nicht immer so hoch, dass er den Zinsverlust ausgleichen kann. Zudem sollten Sie private und berufliche Veränderungen im Blick haben, die unvorhergesehene Ausgaben erfordern können und für die eine Reserve auf dem Sparkonto eingerichtet sein sollte.

2. Finanzierung

Am Ende jeder Finanzierung steht der Eigentumserwerb am Fahrzeug. Dies stellt einen Vorteil gegenüber dem Leasing dar – hier erfolgt nur eine Gebrauchsüberlassung. Gerade bei längerer Laufzeit bietet sich eine Finanzierung an, denn diese wirkt sich häufig positiv auf die Ratenhöhe aus. Gleichzeitig ist eine Kündigung der Finanzierung unter bestimmten Voraussetzungen möglich und bietet damit z.B. eine Reaktion auf eine plötzliche finanzielle Notlage.

Wer einen Kredit für sein Fahrzeug aufnehmen muss, dem bieten sich zwei Möglichkeiten:

- a) der Kredit über ein unabhängiges Kreditinstitut oder
- b) der Kredit über die Herstellerbank.

Beide Lösungen haben ihre Vorteile: Wer über ein unabhängiges Institut finanziert, kann gegenüber dem Händler wie ein Barzahler auftreten und dadurch möglicherweise einen höheren Preisnachlass heraushandeln. Zudem ist man hier als Kunde unabhängig von verlockend klingenden Kreditangeboten einzelner Hersteller: Häufig erhalten Autohändler Provisionen für die Kreditvermittlung und sind u. U. nicht immer völlig wertneutral bei der Beratung.

Kredite der Herstellerbanken haben hingegen oft den Charme, dass sie für bestimmte Fahrzeuge konkurrenzlos günstig sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um verkaufsfördernde Maßnahmen für einzelne Modelle. Hintergrund kann sein, dass z. B. ein neues Modell auf dem Markt etabliert werden muss. Es ist aber auch möglich, dass es sich um einen "Ladenhüter" handelt, der auf diese Weise vielleicht leichter einen Käufer findet.

3. Leasing

Für wen weder Barzahlung noch Finanzierung in Frage kommen, bietet Leasing eine interessante Alternative. Leasing lohnt sich in erster Linie für Geschäftsleute, da sie den Kostenaufwand als Betriebsausgaben geltend machen und damit ihre Steuerlast verringern können. Private Leasingnehmer haben diesen Vorteil nicht. Allerdings kann sich das Einholen von Leasingangeboten für diejenigen lohnen, die ohne langes Sparen ein neues Fahrzeug nutzen möchten und die Eigentumsverhältnisse dabei nebensächlich sind. Klarer Vorteil des Leasings ist zudem, immer das neueste Auto fahren zu können. Verlockend sind die im Vergleich zur Finanzierung häufig niedrigeren Monatsraten und die in der Regel geringere bis gar keine Anzahlung. Außerdem muss man sich als Leasingnehmer später nicht um den Verkauf des Gebrauchtwagens kümmern, sondern kann diesen am Ende der Leasingzeit zurückgeben.

Doch leider findet dieses "bequeme" Ende in der Praxis häufig nicht statt. Wer z. B. eine vorgegebene Kilometerbegrenzung nicht beachtet, sein Fahrzeug nicht penibel pflegt oder ein paar größere "Parkrempler" im Laufe der Leasingzeit mitnimmt, zahlt am Ende nach. Die Kosten bei der Rückgabe sind einer der häufigsten Streitpunkte beim Leasing.

Wichtig zu wissen: Der Leasingvertrag kann während der gesamten Laufzeit nicht gekündigt werden! Die Leasingraten sind also auch weiterzuzahlen, wenn der Führerschein weg ist oder unerwartet ein finanzieller Engpass eintritt. Prüfen Sie deshalb schon vor Vertragsschluss, ob Sie die monatliche Belastung für die gesamte Vertragslaufzeit (u.U. mehrere Jahre) stemmen können.

Auch wenn für Sie die Varianten Leasing oder Finanzierung in Frage kommen, sollten Sie dies beim ersten Gespräch mit dem Händler nicht thematisieren, sondern sich zunächst zum Barkauf informieren. So lässt sich der Kaufpreis erfahrungsgemäß am besten verhandeln und sodann eine Finanzierungsmöglichkeit finden.

Autokauf: Barzahlung, Finanzierung oder Leasing? Alle Informationen finden Sie auch online unter adac.de/barkauf-leasing-kredit/

Finanzierung

Eine Finanzierung ist rechtlich gesehen ein Darlehensvertrag, der den "Darlehensgeber" (die Bank) dazu verpflichtet, einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug dazu wird der "Darlehensnehmer" (der Autokäufer) dazu verpflichtet, den geschuldeten Zins zu leisten und das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

1. Wo finde ich die günstigste Finanzierung?

Zunächst gilt wie bei jeder anderen Dienstleistung: Angebote vergleichen – und zwar nicht nur die Zinsen alleine, sondern auch kombiniert mit Laufzeit, Anzahlung und einer möglichen Schlussrate.

Hausbank oder unabhängiges Finanzierungsinstitut

Vergleichen Sie, ob ein Kredit bei der Hausbank günstiger ist oder über ein anderes unabhängiges Finanzierungsinstitut. Denn dann können Sie als Barzahler auftreten und eventuell einen höheren Preisnachlass beim Händler aushandeln. Zudem müssen Sie im Gegensatz zur Autobank hier in der Regel keine Anzahlung leisten, sondern können zu 100 % finanzieren. Beim Kredit über die Hausbank ist es häufig möglich, Sondertilgungen zu vereinbaren. Wenn Sie also in Kürze mit einer Erbschaft oder mit einer größeren Summe z. B. aus einer Lebensversicherung oder sonstigen Geldanlage rechnen können, kann es sich lohnen, einen Kredit mit einer entsprechenden Sondertilgungsvereinbarung bei der Hausbank abzuschließen.

Herstellerbank

Die Herstellerbanken haben gegenüber den unabhängigen Instituten den Vorteil, dass der Hersteller hier die Finanzierung als Instrument zur Absatzförderung einsetzen kann. Bei bestimmten Modellen "subventioniert" der Hersteller die Finanzierung, um den Verkauf anzukurbeln, deshalb gibt es z. B. die oft stark beworbenen "O %-Finanzierungen".

2. Wie setzen sich die Finanzierungskosten zusammen?

Maßgebend ist der so genannte effektive Jahreszins (= Gesamtbelastung für den Kredit pro Jahr im Verhältnis zum Nettodarlehensbetrag. Bei einem effektiven Jahreszins von z. B. 5 % bei einem Darlehensbetrag in Höhe von 50.000 Euro beträgt die jährliche Belastung für den Kunden 2.500 Euro.). Dieser muss im Vertrag angegeben werden, um dem Verbraucher entsprechende Zinsvergleiche zu ermöglichen. Doch nicht nur der effektive Jahreszins bestimmt die Kreditkosten. Es kommt auch auf die Höhe der Nebenkosten an, wie z. B. die einer Restschuldversicherung.

3. Welche Kreditarten gibt es?

Klassische Ratenfinanzierung

Die reine Absatzfinanzierung ist der Klassiker unter den Finanzierungsmöglichkeiten. Hierbei tilgt der Kunde das Darlehen nach einer Anzahlung in gleich bleibenden monatlichen Raten über eine fest vereinbarte Laufzeit. Diese liegt in der Regel zwischen 12 und 48 Monaten. Die Ratenfinanzierung ist grundsätzlich für jeden geeignet und birgt keine großen Überraschungen.

Ballonfinanzierung

Hier wird ein Großteil der Schulden erst mit der letzten Rate beglichen. Am Ende der Finanzierungszeit steht also eine sehr hohe Schlusszahlung an (so genannter Ballon). Für den Käufer scheint diese Finanzierungsform zunächst verlockend, da die monatlichen Raten sehr niedrig kalkuliert werden und auch oft keine Anzahlung zu leisten ist. Trotzdem ist der Ballon am Ende zu beseitigen, d. h. man zahlt die Raten nicht gleichmäßig verteilt auf einen längeren Zeitraum ab, sondern ist am Ende mit einer erheblichen Rückzahlung konfrontiert. Dieses Finanzierungsmodell empfiehlt sich deshalb nur für Käufer, die zum Zeitpunkt der letzten Zahlung einen größeren Geldbetrag erwarten. Wer den "Ballon" ablösen will, aber nicht die nötigen Mittel hat, muss notfalls einen Anschlusskredit aufnehmen, der im Zweifel nicht mehr die günstigen Konditionen bietet wie der Erstkredit.

Drei-Wege-Finanzierung

Diese Finanzierungslösung wird besonders gerne unentschlossenen Kunden angeboten, weil hier am Ende der Kreditlaufzeit ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. Der Zahlungsplan enthält hier zunächst eine festgelegte Anzahl von (niedrigen) monatlichen Raten. Er endet wie die Ballonfinanzierung mit einer hohen Schlussrate, die dem Zeitwert des Fahrzeugs bei normalem Verschleiß am Ende der Kreditlaufzeit entsprechen soll.

Ihnen stehen bei Fälligkeit der Schlussrate **drei Möglichkeiten** zur Auswahl. Sie können sich entscheiden, ob Sie

- den vollen Betrag zahlen, also die Schlussrate begleichen
- den Restbetrag in eine Anschlussfinanzierung "umwandeln" (Risiko: wie bei der Ballonfinanzierung) oder
- das Fahrzeug an den Händler zurückgeben, sofern Sie vorher eine individuelle Rückkaufvereinbarung mit ihm getroffen haben (Risiko: Streitigkeiten bei der Rückgabe über den Zustand des Fahrzeugs und etwaige Nachzahlungsforderungen wie beim Leasing).

Diese Wahlmöglichkeit ist ein großer Vorteil der Drei-Wege-Finanzierung. Zudem sind die Raten während der Laufzeit erheblich niedriger als die herkömmlichen Autokredite. Allerdings sind auch die Zinskosten um einiges höher als bei einem Ratenkredit: Die Zinsen fallen hier in voller Höhe auf die Schlussrate an!

ADAC Tipp

Auch bei der Drei-Wege-Finanzierung sollten Sie daher schon am Anfang an das Ende denken und z.B. wie beim Leasing das Fahrzeug gut pflegen und prüfen, ob Sie die hohe Schlussrate aufbringen können. Bei ADAC, TÜV oder DEKRA können Sie sich erkundigen, ob der vertraglich vereinbarte Rücknahmepreis in etwa dem Wiederverkaufswert des Fahrzeugs entspricht.

4. Welche Laufzeit soll ich wählen?

Achtung! Je länger die Laufzeit, desto teurer wird das Darlehen, da sich die Finanzierungskosten erhöhen! Sinnvoll für den Autokauf ist eine Laufzeit zwischen drei und fünf Jahren, länger sollte die Finanzierung nicht dauern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass längere Laufzeiten das Risiko von Zahlungsschwierigkeiten wegen unvorhergesehener privater oder beruflicher Veränderungen erhöhen. Kürzere Laufzeiten vermindern zwar die Finanzierungskosten, führen aber oft dazu, dass man die monatliche Ratenhöhe zu hoch ansetzt und nicht mehr ausreichend Spielraum für unerwartete Ausgaben bleibt. Die Lebens- und Einkommenssituation kann sich oft spontan verändern z. B. durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung oder auch positiv durch Nachwuchs, Immobilienkauf etc.

5. Die sogenannten Schnäppchen-Finanzierungen der Autobanken

Die Herstellerbanken haben gegenüber den unabhängigen Instituten den Vorteil, dass der Hersteller hier die Finanzierung als Instrument zur Absatzförderung einsetzen kann. Bei bestimmten Modellen "subventioniert" der Hersteller die Finanzierung um den Verkauf anzukurbeln, deshalb gibt es z. B. die oft stark beworbenen "O %-Finanzierungen".

Bei solchen Angeboten fährt man in der Regel tatsächlich günstig. Man sollte sich nur im Klaren darüber sein, dass diese "verkaufsfördernden Maßnahmen" oft einen Hintergrund haben: Das kann lediglich der erleichterte Markteintritt für ein neues Modell sein, oder aber auch eine Maßnahme für ein schwer verkäufliches oder wenig bewährtes Modell mit geringem Wiederverkaufswert. In keinem Fall sollte man aber seine Kaufentscheidung nur an der günstigen Finanzierung ausrichten oder sich bei der monatlichen Belastung übernehmen, nur weil die Finanzierung so verlockend klingt.

6. Vertragsschluss

Die Finanzierung hat im Gegensatz zum Leasing das Ziel des Eigentumserwerbs. Die Bank behält sich jedoch zur Sicherheit das Eigentum am Fahrzeug bis zur vollständigen Bezahlung des Kreditbetrages vor. Sie hat daher das Recht, zu mahnen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde die Kreditraten nicht zahlt. Üblicherweise behält die Bank dafür den Fahrzeugbrief ein. Beim Vertragsschluss gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder unterschreibt der Kunde den Kreditvertrag (mit der Herstellerbank) und den Kaufvertrag gleichzeitig beim Händler oder er schließt den Kaufvertrag mit dem Händler und den Kreditvertrag anschließend mit einem unabhängigen Kreditinstitut.

7. Welche Angaben muss ein Verbraucherdarlehensvertrag enthalten?

Das Gesetz legt Pflichtangaben fest, die im Verbraucherdarlehensvertrag vorhanden sein müssen.

Dazu gehören:

- Name und Anschrift des Darlehensgebers,
- · die Art des Darlehens.
- der effektive Jahreszins,
- der Nettodarlehensbetrag,
 (= Auszahlungsbetrag, den der Verbraucher erhält),
- · der Sollzinssatz.
- die Vertragslaufzeit,
- Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
- der Gesamtbetrag,
- die Auszahlungsbedingungen,
- alle sonstigen Kosten.
- der Verzugszinssatz und ein Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
- das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
- das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen,
- Name und Anschrift des Darlehensnehmers,
- die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde,
- der Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan,
- das einzuhaltende Verfahren bei Vertragskündigung,
- · sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Damit der Verbraucher die reinen Finanzierungskosten und seine Gesamtbelastung überblicken kann, ist der Gesamtbetrag des Darlehens neben dem Nettodarlehensbetrag im Vertrag anzugeben. Der "effektive Jahreszins" soll den Vergleich mit anderen Darlehensangeboten ermöglichen. Er drückt aus, welche Aufwendungen ein Kunde für die Finanzierung im Verhältnis zum Nettodarlehensbetrag pro Jahr hat und berechnet sich aus Jahreszins, Vertragslaufzeit sowie evtl. Kreditnebenkosten.

8. Widerrufsrecht

Der Verbraucher kann den Finanzierungsvertrag binnen **zwei Wochen** widerrufen. Im Vertrag müssen unter anderem Angaben zur Frist und zu den Modalitäten der Widerrufserklärung enthalten sein; andernfalls beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen.

Für den Darlehensgeber besteht aber die Möglichkeit, diese Angaben nachzuholen und damit eine einmonatige Widerrufsfrist in Gang zu setzen.

Nutzen Sie die Widerrufsfrist, um in Ruhe den Vertragsschluss zu überdenken. Prüfen Sie dabei, ob Sie die monatliche Belastung auch über eine längere Zeit hinweg tragen können. Lassen Sie sich von Ihrer Familie oder anderen vertrauten Menschen beraten und scheuen Sie nicht vor einem Widerruf zurück.

9. Brauche ich eine Restschuldversicherung?

Eine Restschuldversicherung ist eine Absicherung des Kreditnehmers bzw. dessen Hinterbliebenen im Todesfall, bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Im Todesfall wird die noch ausstehende Restschuld des aufgenommenen Darlehens durch die Leistung getilgt bzw. bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden die Raten gezahlt.

Die Restschuldversicherung dient dem Kreditgeber als zusätzliche Kreditsicherheit. Ein Abschluss ist allerdings nicht immer erforderlich, vor allem dann nicht, wenn der Kreditnehmer über alternative Sicherheiten verfügt (z. B. eine unbelastete Lebensversicherung). Die Kosten einer Restschuldversicherung variieren

je nach versichertem Risiko. Falls die Kosten aber mehr als 10 % der Kreditsumme betragen, sollte ein Abschluss gut überlegt sein.

ADAC Tipp

Hier lohnt sich ein genauer Blick in die Versicherungsbedingungen der Restschuldversicherung! Häufig wird hier der Schutz erheblich eingeschränkt. So können bestimmte Vorerkrankungen von vornherein ausgeschlossen oder eine lange Karenzzeit vereinbart werden. Teilweise wird die Zahlung verweigert, wenn der Kunde sein Arbeitsverhältnis selbst kündigt oder ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft.

10. Sachmängelhaftung und Rücktritt

Beim Neuwagenkauf stehen dem Verbraucher im Falle eines Sachmangels **zwei Jahre** lang Sachmängelrechte gegen den Verkäufer zu (früher: Gewährleistung). Gegenüber dem gewerblichen Käufer darf diese Frist auf ein Jahr verkürzt werden.

Während der Sachmängelhaftungsfrist kann der Käufer im Falle eines Mangels, der bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorhanden war, Nacherfüllung verlangen. Diese besteht entweder in der Nachbesserung (= kostenlose Reparatur) oder in der Nachlieferung (= neues Fahrzeug gegen Rückgabe des alten Fahrzeugs). Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Käufer das Recht den Kaufpreis zu mindern oder Schadenersatz zu verlangen, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Bei einem erheblichen Mangel ist ein Rücktritt vom Kaufvertrag möglich. Hier kann das Fahrzeug zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet verlangt werden. Der Nutzungsvorteil für den Gebrauch des Fahrzeugs ist allerdings anzurechnen und im Ergebnis von der Rückzahlung des Kaufpreises abzuziehen.

Weitere Informationen hierzu können Sie unserer Broschüre "Neuwagenkauf" entnehmen, die Sie beim ADAC kostenlos auf Anfrage bekommen.

Bei der **Autofinanzierung** stehen drei Parteien in rechtlichen Beziehungen zueinander: Der Händler, die Bank und der Kunde. Bei einem Streit zwischen Kunden und Händler über Fahrzeugmängel oder sich daraus ergebende Rechte, ist der Finanzierungsvertrag zwischen Bank und Kunde erst mal nicht betroffen. Der Kunde muss damit auch die Raten weiterhin bezahlen.

Die rechtlich sehr umstrittenen Vorgehensweise bei der Rückabwicklung hat das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 8.9.2005 (Az. 28 U 60/05, NZV 2006, 421) wie folgt beschrieben:

Der Käufer gibt das Fahrzeug an den Händler zurück. Der Händler zahlt dafür dem Kunden eine etwaige Anzahlung aus, erstattet ihm die bis zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geleisteten Nettokreditraten (= Raten ohne Finanzierungskosten) und die evtl. danach noch bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückabwicklung der Verträge geleisteten Bruttokreditraten (= Raten mit Finanzierungskosten). Die Unterscheidung zwischen Netto- und Bruttokreditraten begründet das Gericht damit, dass Finanzierungskosten zwar grundsätzlich unter die zu erstattenden Aufwendungen im Rahmen der Vertragsrückabwicklung fallen. Aber die Finanzierungskosten sind keine vergeblichen Aufwendungen, solange das Fahrzeug mangelfrei genutzt werden kann. Denn in dieser Zeit werden die Finanzierungskosten nach Ansicht des OLG Hamm durch die Nutzung des Fahrzeugs aufgewogen. Erst von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mangel eintritt und das Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann, werden Finanzierungskosten nutzlos und sind somit vom Verkäufer zu erstatten. Die weitere Abwicklung des Kreditvertrages erfolgt ausschließlich zwischen der Bank und dem Händler aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen.

Diese Auffassung hat das OLG Hamm auch in einer neueren Entscheidung noch einmal bestätigt (vgl. Urteil vom 5.8.2010, Az.: 28 U 22/10). Nach einer anderen Meinung ist der Verkäufer gegen Rückgabe des Fahrzeugs dazu verpflichtet, dem Verbraucher den Kaufpreis zzgl. von ihm gezahlter Zinsen zurückzuerstatten. Weiter habe der Verbraucher dann den Kaufpreis an die Bank in Höhe des ausstehenden Nettodarlehensbetrages

und, weil er das Darlehen in Anspruch genommen hat, mit den bis zur Zahlung angefallenen Zinsen und Kosten zu zahlen (vgl. Reinking, AutoLeasing und AutoFinanzierung, 5. Auflage 2013, Rn. 223 ff.). Aufgrund der strittigen Rechtslage ist im Zweifel eine anwaltliche Beratung zu empfehlen.

11. Kann ich das Fahrzeug während der Finanzierungszeit verkaufen?

Grundsätzlich darf der Darlehensnehmer (Käufer) das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung der Bank nicht verkaufen. Planen Sie also den Verkauf des Autos, ist vorab mit der Bank die weitere Vorgehensweise zu klären!

12. Wer kann wann kündigen?

Kann ich den Finanzierungsvertrag kündigen?

Es ist grundsätzlich jederzeit möglich – ggf. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist - das Darlehen vollständig oder anteilig zurückzuzahlen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung vermindert sich die Restschuld um die Zinsen, die auf die Zeit nach der Rückzahlung entfallen.

Beachten Sie hier aber die Vereinbarungen im Versicherungsvertrag, denn durch die entgangenen Zinsen kann die Bank u. U. eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Bei Unklarheiten sollten Sie den Finanzierungsvertrag prüfen und sich rechtlich beraten lassen.

Kann die Bank den Kredit kündigen?

Die Bank kann den Kredit kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist. Allerdings muss die Bank dem Darlehensnehmer eine zweiwöchige Frist zur Zahlung gesetzt haben. Eine fristlose Kündigung ist in der Regel nur bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse möglich.

Leasing

Beim Leasing soll der Kunde (Leasingnehmer) nicht Eigentümer werden, somit ist der Leasingvertrag kein Kaufvertrag. Das Fahrzeug wird für die Dauer des Leasingvertrages nur "gemietet". Dafür zahlt der Leasingnehmer ein Entgelt als Gegenleistung für die Überlassung des Fahrzeuggebrauchs. Am Ende der Leasinglaufzeit wird das Fahrzeug zurückgegeben, denn ein Eigentumserwerb soll hier gerade nicht stattfinden. Dies stellt einen wichtigen Unterschied zur Finanzierung und zum Kauf dar.

Alle wichtigen Informationen zum Thema Leasing finden Sie auch online unter adac.de/leasing-finanzierung

1. Was Sie über Leasing wissen sollten

Steuerliche Vorteile haben nur Geschäftsleute, nicht der private Leasingnehmer. Daher bietet Leasing für Private keinen steuerlichen Anreiz gegenüber der Finanzierung.

Leasing ist auch nicht günstiger als eine Finanzierung – abgesehen von einigen speziellen Sonderangeboten. Auch wenn im ersten Augenblick Leasing wegen niedriger Raten verlockender erscheint: Die endgültige Belastung steht immer erst bei Vertragsende fest, weil hier Nachzahlungen anfallen. Dabei kommt es oft zu bösen Überraschungen.

Leasing ist zudem **laufzeitgebunden**, d.h. ein vorzeitiger Ausstieg oder ein "Herauskaufen" des Fahrzeugs – wie bei einer Finanzierung – ist grundsätzlich nicht möglich. Jeder vorzeitige Ausstieg aus dem Leasingvertrag – egal aus welchem Rechtsgrund – ist teuer. Die Leasinggesellschaft hat Anspruch auf das vereinbarte Leasingentgelt für die gesamte Laufzeit.

2. So funktioniert Leasing

Sie (Leasingnehmer) suchen sich bei einem Händler (Lieferant) ein Fahrzeug aus. Dieses wird dann von einer Leasinggesellschaft (Leasinggeber) für Sie gekauft und Ihnen für eine fest vereinbarte Laufzeit zur Verfügung gestellt. Dafür bezahlen Sie das Leasin-

gentgelt. Alternativ können Sie auch erst kaufen und dann leasen. Leasing ist kein Kaufvertrag auf Raten. Das Ziel ist in aller Regel gerade nicht, am Ende der Vertragslaufzeit Eigentümer des Fahrzeugs zu werden, sondern dieses an den Leasinggeber zurückzugeben.

Es besteht aber die Möglichkeit, mit dem Händler ein sogenanntes **Ankaufsrecht** zu vereinbaren, damit man das Fahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit erwerben und somit Eigentümer werden kann. Vereinbaren Sie das Ankaufsrecht am besten schriftlich, um am Ende der Leasinglaufzeit Unklarheiten zu vermeiden. Aber: Eine Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Händler ist für den Leasinggeber nicht bindend!

Es ist nämlich von zwei unterschiedlichen Verträgen auszugehen: Dem Leasingvertrag mit der Leasinggesellschaft und dem Gebrauchtwagenkaufvertrag mit dem Händler (nach Beendigung des Leasingvertrags).

Wird der Händler aber insolvent oder gibt er aus anderen Gründen sein Geschäft auf, wird das mit ihm vereinbarte Ankaufsrecht gegenstandslos und kann gegenüber der Leasinggesellschaft nicht durchgesetzt werden. Hier fehlt es schließlich an einer Vereinbarung, die Sie nur mit dem Händler geschlossen haben.

3. Der Leasingvertrag

Vertragsmodelle

Bevor man einen Leasingvertrag abschließt, sollte man sich über die Vor- und Nachteile des jeweiligen Vertragsmodells informieren. Wir stellen Ihnen hier die gängigen Varianten mit ihren Eigenarten vor.

Der Vertrag mit Restwertabrechnung

Die Gesamtkosten bestehen hier – soweit vereinbart – aus einer bei Vertragsbeginn fälligen **Sonderzahlung** (Vorauszahlung auf die Leasingraten), den während der Leasingzeit fälligen **Leasingraten** und dem bei Vertragsende voraussichtlich geschätzten Fahrzeugwert (**kalkulierter Restwert** oder auch Rücknahme- oder Rückkaufwert genannt). Der kalkulierte Restwert wird dann bei Vertragsende mit dem tatsächlichen Fahrzeugwert verrechnet.

Wird im Vertrag zusätzlich zum kalkulierten Restwert eine Gesamtkilometerleistung angegeben, so heißt das nicht, dass Sie nicht mehr fahren dürfen. Die Angabe der Gesamtkilometerleistung bedeutet nur, dass der für das Vertragsende voraussichtlich geschätzte Fahrzeugwert auf der angegebenen Kilometerleistung beruht.

Vorsicht Restwertrisiko!

Bei diesem Vertragsmodell trägt der Leasingnehmer das sogenannte Restwertrisiko. D.h. er muss am Ende der Leasingzeit für die Differenz zwischen kalkuliertem Restwert und dem tatsächlichen Wert des Fahrzeugs aufkommen, egal aus welchem Grund das Fahrzeug weniger wert ist. Deshalb sollte man auf eine möglichst realistische Restwertkalkulation achten, um böse Überraschungen bei der Endabrechnung zu vermeiden.

ADAC Tipp

Eine Hilfe bei der Entscheidung bietet der ADAC Autokosten-Rechner auf adac.de/rund-ums-fahrzeug/autokaufen-verkaufen/autokosten/. Hier können Sie für Ihren Fahrzeugtyp den voraussichtlichen Wertverlust ermitteln und diesen Ihrer monatlichen Leasingrate bzw. dem kalkulierten Restwert gegenüberzustellen.

Der Vertrag mit Andienungsrecht

Hierbei handelt es sich um eine Variante des Vertragstyps mit Restwertabrechnung. Ergibt sich bei Vertragsende ein niedrigerer als der im Vertrag kalkulierte Restwert, so sind Sie auf Verlangen der Leasinggesellschaft dazu verpflichtet, das Fahrzeug anzukaufen. Hier hat also die Leasinggesellschaft in der Hand, ob diese selbst das Fahrzeug veräußert oder Sie zum Kauf auffordert. Sie haben also weder ein Ankaufsrecht noch einen Anspruch auf Auszahlung des Mehrerlöses, den die Leasinggesellschaft durch den Verkauf erzielt. Achten Sie deshalb auf vertragliche Vereinbarungen, die ein Andienungsrecht mit einer Abrechnung des Mehrerlöses kombinieren!

Das Kilometerabrechnungsmodell

Hier werden die Leasingraten auf Basis einer bestimmten Gesamtkilometerleistung errechnet. Üblicherweise liegt die Vertragslaufzeit bei 3 Jahren, als feste Kilometerzahl werden meist 30.000 km vereinbart. Danach gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug wieder ab.

Die Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung kann problematisch werden. Neben den Leasingraten ist dann ein Mehrkilometersatz zu bezahlen. Dieser wird normalerweise als Cent-Betrag vertraglich festgelegt und beurteilt sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Als grober Schätzwert für ein Mittelklassefahrzeug können 10 bis 15 Cent angesetzt werden. Achten Sie auf einen vertraglich festgelegten Freibetrag und damit einen Spielraum für **Mehrkilometer**, um am Ende der Vertragslaufzeit keine bösen finanziellen Überraschungen zu erleben!

Dazu ein Beispiel: Bei einer vereinbarten Gesamtkilometerleistung von 120.000 km und einem vereinbarten Freibetrag von 5.000 km dürfte der Leasingnehmer zusätzlich 5.000 km fahren ohne nachzuzahlen.

Hiervon zu unterscheiden ist die sogenannte Freigrenze: Bei einer Freigrenze werden die darüber hinausgehenden Kilometer teuer, d. h. die Überkilometer müssen komplett nachbezahlt werden. Fahren Sie hingegen weniger, dann erhalten Sie eine Erstattung nach dem vereinbarten Mehrkilometersatz – meistens werden maximal 10.000 km erstattet.

Falls in Ihrem Vertrag ein Restwert und eine Gesamtkilometerleistung angegeben wurden – allerdings keine Mehr- bzw. Mindestkilometersätze vereinbart wurden – liegt in der Regel ein Restwertvertrag vor.

Beim Kilometerabrechnungsmodell trägt der Leasingnehmer **kein Restwertrisiko.** Daher sind die Gesamtkosten des Leasingvertrages häufig überschaubarer als beim Restwertmodell. Die Leasingkosten an sich sind in der Regel jedoch höher, weil die Leasinggesellschaft selbst das Restwertrisiko trägt.

Vertragsschluss

Leasingverträge kommen – wie jeder Vertrag – durch eine entsprechende Einigung der Vertragspartner zustande.

Die meisten vom Leasinggeber vorformulierten Leasingantragsformulare sehen in der Regel eine Frist vor, innerhalb derer der Leasingnehmer an seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags gebunden bleibt. Eine Bindungsfrist von ca. 3 Wochen ab Einreichung aller erforderlichen Unterlagen ist wohl nicht zu beanstanden.

Die Leasingzeit beginnt in der Regel mit dem zwischen Ihnen und dem ausliefernden Händler vereinbarten Tag der Übergabe. Mit entsprechender vertraglichen Vereinbarung können Sie den Beginn der Leasingzeit schon auf den Tag der Zulassung vorverlegen.

Widerrufsrecht

Restwertverträge können vom Verbraucher innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Leasinggesellschaft widerrufen werden. Beim Kilometerleasing hingegen hat der BGH mit Urteil vom 24.2.2021 (Az.: VIII ZR 36/20) entschieden, dass dem Leasingnehmer kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Damit könnte im Falle des Kilometerleasings nur ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt werden. Die Möglichkeit einer solchen vertraglichen Vereinbarung sollte vor Vertragsschluss besprochen werden.

Achtung! Ein Neufahrzeug verliert bekanntermaßen stark an Wert, wenn Sie damit die erste Runde fahren. Als Folge eines Widerrufs muss aber für diesen Wertverlust grundsätzlich Ersatz geleistet werden.

Das Kleingedruckte im Leasingvertrag

Für das Lesen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten Sie sich Zeit nehmen, denn hier verbergen sich oft die wirklich wichtigen Informationen. Scheuen Sie sich nicht davor, bei Unklarheiten nachzufragen!

Grundsätzlich lassen sich im Kleingedruckten folgende Informationen finden, wobei die anschließende Aufzählung keinesfalls abschließend ist: Als Leasingnehmer dürfen Sie das Fahrzeug während der Leasingzeit grundsätzlich nicht verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen. Auch eine Gebrauchsüberlassung ist in der Regel nur an die im selben Haushalt lebenden Personen möglich.

Das Fahrzeug wird auf den Leasingnehmer zugelassen, d. h. Sie sind Halter und haben die damit einhergehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen: Das Fahrzeug muss regelmäßig in die Werkstatt zur Inspektion und zum "TÜV". Zudem sind Steuern und Beiträge für die Kfz-Haftpflichtversicherung zu bezahlen. Außerdem enthalten die Leasingbedingungen eine Verpflichtung zum Abschluss einer Vollkasko-Versicherung. Die laufenden Kosten für das Leasingfahrzeug sollten Sie also schon bei Vertragsschluss bedenken und gedanklich zu den Leasingraten hinzurechnen!

Fällige Wartungs- und Inspektionsarbeiten müssen in der Regel bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb ausgeführt werden. Hier besteht also häufig kein Wahlrecht!

Unfallschäden sind unverzüglich zu melden.

Nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug wie Einbauten oder Lackierungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leasinggebers zulässig.

Da ein dauerhafter Einsatz des Fahrzeugs grundsätzlich nur im Inland gestattet ist, kann das Kleingedruckte auch Regelungen bezüglich Fahrten ins außereuropäische Ausland enthalten.

4. Wie setzen sich die Leasingraten zusammen?

Die Leasingrate errechnet sich aus:

- Der Differenz zwischen dem tatsächlichen Anschaffungspreis und dem bei Laufzeitende kalkulierten Restwert (= prognostizierter Wertverlust während der Vertragslaufzeit).
- Den Kosten, die der Leasinggesellschaft bei der Anbahnung, der Überwachung und der Beendigung des Vertrags entstehen.
- Den Refinanzierungskosten sowie dem zu erwartenden Gewinn oder dem – bei einem wertunstabilen Fahrzeug möglichen – Risikozuschlag.

5. Meine Rechte bei einem Fahrzeugmangel

Wer haftet für Fahrzeugmängel?

In den Allgemeinen Leasingbedingungen werden dem Leasingnehmer die Sachmängelhaftungsansprüche aus dem Kaufvertrag zwischen Leasinggeber und Händler abgetreten. Sie werden also gegenüber dem Händler wie ein Käufer gestellt, d. h. Sie müssen sich im Falle eines Mangels an den Händler wenden und die Mängelrechte selbst geltend machen! Dies gilt übrigens auch für einen gerichtlichen Rechtsstreit: Hier sind Sie nach den Allgemeinen Leasingbedingungen dazu verpflichtet, Sachmängelansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuklagen.

Dennoch ist der Leasinggeber sofort zu benachrichtigen, wenn Ansprüche gegenüber dem Händler geltend gemacht werden. Hier ist also der Leasinggeber auf dem Laufenden zu halten, schließlich ist dieser Eigentümer des mangelhaften Fahrzeugs.

Fahrzeugmängel - so gehen Sie am Besten vor:

Ihnen stehen als Leasingnehmer dieselben Rechte zu wie einem Fahrzeugkäufer, d.h. innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Leasingsache haben Sie bei Vorliegen eines Mangels zunächst ein Recht auf Mangelbeseitigung (sogenannte Nacherfüllung). Wahlweise kann Reparatur (Nachbesserung) oder der Austausch der mangelhaften Sache (Ersatzlieferung) verlangt werden.

Schlägt die Nachbesserung fehl (z.B. weil der Mangel nicht reparabel ist) oder ist die Nachlieferung nicht möglich bzw. für den Händler unzumutbar, können Sie den Kaufpreis mindern oder (bei einem erheblichen Mangel) vom Kaufvertrag zurücktreten. Bei Geltendmachung einer Minderung des Kaufpreises werden die Leasingraten entsprechend angepasst.

Der streitige Mangel muss grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs vorgelegen haben. Hinsichtlich der Beweislast ist aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung im BGB nach Kaufdatum zu unterscheiden: Bei einem Kauf bis 31.12.2021 gilt innerhalb der ersten sechs Monate ab Fahrzeugübergabe zugunsten des Verbrauchers die gesetzliche Vermutung, dass der

Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat. Mit Vertragsschluss ab 1.1.2022 gilt sogar eine verlängerte Beweislastumkehr von einem Jahr. Nach Ablauf des jeweils gültigen Zeitraums trifft die Beweislast den Leasingnehmer.

Bei Fahrzeugmängeln außerhalb der Sachmängelhaftung sind Sie nach den Allgemeinen Leasingbedingungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten und hierfür wie ein Eigentümer alle erforderlichen Kosten zu tragen.

Nach Ablauf der Sachmängelhaftungsfrist sind Sie wie bei einem Fahrzeugkauf auf Kulanz seitens des Händlers oder Herstellers angewiesen. Kulanz ist jedoch eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Darf ich bei Mängeln die Leasingraten kürzen oder ganz einbehalten?

Der Leasingnehmer darf während der Laufzeit des Vertrages grundsätzlich keine Leasingraten einbehalten oder kürzen. Dies gilt für alle Mängel unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Sachmängelhaftungsfrist auftreten. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als fehlgeschlagen zu werten ist (in der Regel nach zwei erfolglosen Versuchen pro Mangel), der Händler aber einen Rücktritt nicht akzeptiert, gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung folgender Grundsatz: Der Leasingnehmer ist erst dann zur vorläufigen Zahlungseinstellung berechtigt, wenn er den Rücktritt gegenüber dem Händler erklärt und gerichtlich gegen diesen vorgeht (BGH, Urteil vom 13.11.2013, Az.: VIII ZR 257/1).

6. Wie wird ein Leasingvertrag rückabgewickelt?

Bei einem schon vollzogenem Rücktritt gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug an den Händler zurück und bekommt seinerseits von der Leasinggesellschaft bereits gezahlte Leasingraten, eine Leasingsonderzahlung und Vertragskosten (z.B. Frachtgebühren, Ummeldekosten, Einbau und Montagekosten, Kosten der Hauptuntersuchung) zurück. Der Leasingnehmer muss in der Regel eine Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer in Höhe

von 0,3 bis 0,6 % des Bruttokaufpreises pro gefahrene 1.000 km bezahlen. Die Rückzahlung des Kaufpreises erfolgt jedoch an die Leasinggesellschaft.

7. Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Leasinggeber ist über Unfallschäden unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt natürlich auch gegenüber der Versicherung. Bei der Schadenregulierung durch den Versicherer ist jedoch Folgendes zu beachten: Zahlungen müssen hier an die Leasinggesellschaft verlangt werden. Trotzdem geben Sie bei der Werkstatt die Reparatur selbst in Auftrag und müssen diese im Zweifel auch vorab bezahlen.

Eine Kündigung nach einem Unfall ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Mehr hierzu finden Sie unter der Rubrik "Kündigung".

Totalschaden

Bei einem unverschuldeten Totalschaden wird der Wiederbeschaffungswert (netto) von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers ersetzt. Falls Sie als Verbraucher bzw. als nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ein Ersatzfahrzeug erwerben, ist nach aktueller Rechtsprechung auch die auf den Wiederbeschaffungswert anfallende Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Achtung! Der Leasinggeber hat auch Ihnen gegenüber einen Anspruch auf Schadenersatz, denn ihm entgeht ja nun aufgrund des Totalschadens das Leasingentgelt für die Restlaufzeit (Vollarmortisation). Diesen Schaden (sogenannter Ablösewert) übernimmt die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht! Eine Absicherung ist aber durch eine von Ihnen abzuschließende Leasingratenausfalllversicherung oder Kündigungsschadenversicherung (GAP-Versicherung) möglich.

Dasselbe gilt, falls Sie selbst den Totalschaden verursacht und verschuldet haben. Die Kaskoversicherung ersetzt lediglich den Wiederbeschaffungswert (netto), aber nicht den Ablösewert.

ADAC Tipp

Achten Sie vor Abschluss des Leasingvertrags auf eine sogenannte GAP-Versicherung, um hier das Kostenrisiko möglichst gering zu halten.

Wem steht eine Wertminderung zu?

Eine **unfallbedingte** Wertminderung muss bei der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend gemacht und an den Leasinggeber abgeführt werden.

Je nach Vertragstyp wird auch **bei Vertragsende** mit einer Wertminderung unterschiedlich verfahren:

- Beim Restwertvertrag ist die Wertminderung dem Veräußerungserlös in voller Höhe hinzuzurechnen. Hierzu ist der Leasinggeber aufgrund der Verlagerung des Restwertrisikos auf den Leasingnehmer verpflichtet, denn die Absicherung des Restwerts umfasst auch den sogenannten merkantilen Minderwert. Verbleibt ein Mehrerlös, wird dieser im Verhältnis von 75 % zu 25 % zu Gunsten des Leasingnehmers aufgeteilt.
- Beim Andienungsrecht muss der Leasinggeber die Wertminderung nur erstatten, wenn es auch tatsächlich zu einer Andienung kommt. Macht der Leasinggeber vom Andienungsrecht keinen Gebrauch, ist ihm jedoch die Wertminderung zu belassen, da er das Risiko der Verwertung auf sich nimmt.
- Beim Kilometervertrag steht die Wertminderung dem Leasinggeber zu, da er das Verwertungsrisiko trägt und sich die fehlende Unfallfreiheit des Fahrzeugs negativ auf den Veräußerungserlös auswirken wird.

Erhalte ich die Mehrwertsteuer erstattet?

Bei einem **fremdverschuldeten** Unfall ist die Rechtsprechung überwiegend verbraucherfreundlich und spricht dem Leasingnehmer die Erstattung der Mehrwertsteuer zu.

Bei einem **selbstverschuldeten** Unfall hingegen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer. Dies wird damit begründet, dass die abgeschlossene Kaskoversicherung das Risiko des Leasinggebers als Fahrzeugeigentümer abdeckt.

8. Wer kann wann kündigen?

Leasinggeber und Leasingnehmer sind grundsätzlich an die im Leasingvertrag vereinbarte Laufzeit gebunden. Eine Kündigung ist also in der Regel nicht möglich.

Kommt es in Ausnahmefällen zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, muss der Leasingnehmer aber trotzdem, bis auf wenige Abzüge, das ursprünglich vereinbarte "Gesamtleasingentgelt"
bezahlen. Denn die Leasinggesellschaft hat das Fahrzeug für den
Leasingnehmer erworben und ihm zur Nutzung überlassen. Das
Gesamtleasingentgelt enthält deshalb immer die aufgewendeten
Kosten der Leasinggesellschaft für den Ankauf des Fahrzeugs,
die Verwaltungskosten und den von ihr einkalkulierten Gewinn.
Es wird in monatlichen Raten auf die Gesamtlaufzeit verteilt,
daher bezahlt der Leasingnehmer für eine kürzere Laufzeit nicht
viel weniger. Das gilt grundsätzlich auch, wenn die Allgemeinen
Geschäftsbedingungen im Falle des Todes des Leasingnehmers
ein Kündigungsrecht der Erben enthalten.

In jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gilt: Der Leasinggeber hat auch hier einen Anspruch auf die ursprünglich vereinbarte Gesamtsumme. Eine geleistete Leasingsonderzahlung wird also nicht zurückerstattet, denn diese ist lediglich eine im Voraus geleistete (An-)Zahlung.

Kündigung nach einem Unfall

Eine Kündigung nach einem Unfall ist nur bei einer erheblichen Beschädigung des Fahrzeugs möglich. Diese liegt vor, wenn die Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes überschreiten bzw. im Totalschadensfall.

Sie können als Leasingnehmer jedoch keinen Kündigungsausfallschaden geltend machen! Die Versicherung erstattet nur die Reparaturkosten, nicht aber die gesamte Ausgleichszahlung, die Sie dem Leasinggeber bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung schulden (Verpflichtung zur Vollamortisation). Hier fließen in die Berechnung Anschaffungskosten, Nebenkosten oder Finanzierungskosten ein.

ADAC Tipp

Hier besteht die Möglichkeit, eine spezielle GAP-Versicherung (Kündigungsausfallschadensversicherung) abzuschließen, um die "Lücke" zwischen Wiederbeschaffungswert und Vollamortisationsverpflichtung zu schließen.

Kündigung nach einem Fahrzeugdiebstahl

Eine Kündigung im Falle eines Fahrzeugdiebstahls ist möglich. Auch hier wird der Ausgleichsanspruch des Leasinggebers mit Wirksamkeit der Kündigung fällig.

ADAC Tipp

Bei Abhandenkommen des Fahrzeugs ist es ratsam, den Leasingvertrag erst einen Monat nach der Entwendung zu kündigen. Sie sind nämlich als Leasingnehmer zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, wenn diesen innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige beim Versicherer wieder aufgefunden wird.

Wenn Sie die Leasingraten nicht mehr bezahlen können

Bei Privatleasingverträgen kann der Leasinggeber wegen Zahlungsverzuges des Leasingnehmers nur dann kündigen, wenn:

 der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 v.H. bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über 3 Jahre mit 5 v.H. des Nennbetrages des Kredites in Verzug ist

und

 der Leasinggeber dem Verbraucher erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

Der "Nennbetrag" (auch relativer Rückstandsbetrag genannt) ergibt sich nach einem Urteil des BGH (Urteil vom 14.2.2001, Az.: VIII ZR 277/99, DAR 2001, 262) aus der Summe aller Leasingraten.

Wer eine Kündigung vermeiden möchte, hat den Zahlungsrückstand fristgerecht zu begleichen.

Was passiert bei Tod des Leasingnehmers?

Leasinggeber und Leasingnehmer sind grundsätzlich an die im Leasingvertrag vereinbarte Laufzeit gebunden. Kommt es zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, muss der Leasingnehmer bis auf wenige Abzüge das ursprünglich vereinbarte Leasingentgelt bezahlen, denn die Leasinggesellschaft hat das Fahrzeug für den Leasingnehmer erworben und es ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Das Gesamtleasingentgelt enthält daher immer die aufgewendeten Kosten der Leasinggesellschaft für den Ankauf des Fahrzeugs - einschließlich der Finanzierungskosten -, die anfallenden Verwaltungskosten und den von ihr einkalkulierten Gewinn. Dies gilt grundsätzlich auch für den Todesfall des Leasingnehmers. Der Leasingvertrag endet mit dem Tod nicht automatisch. In der Regel wird ein **Sonderkündigungsrecht** des Erben im Rahmen der Allgemeinen Leasingbedingungen rechtlich vereinbart. Andernfalls kann ein Sonderkündigungsrecht aus dem Mietrecht abgeleitet werden. Der Erbe sollte aber vor einer übereilten Kündigung unbedingt das Kostenrisiko prüfen. So kann es u. U. günstiger sein, das Fahrzeug bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende weiterzunutzen.

Wie wird nach einer Kündigung abgerechnet?

Der Leasinggeber hat natürlich einen Anspruch auf Rückgabe des Fahrzeugs. Zudem kann er einen Ausgleich für den – aufgrund der Kündigung – übrig gebliebenen Teil seiner Gesamtkosten verlangen. Der Leasinggeber ist daher so zu stellen, als wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden.

Auch bei einer fristlosen Kündigung durch den Leasinggeber ist der Leasingnehmer zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Berechnung des Schadens erfolgt durch Gegenüberstellung mehrerer Finzelsummen:

- Die Summe der Leasingraten für den Rest der vereinbarten Leasinglaufzeit und dem hypothetischen Wert des Fahrzeugs bei vertragsgemäßer Rückgabe. Diese Werte werden jeweils abgezinst auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Hiervon werden dann die eingesparten laufzeitabhängigen Kosten sowie sämtliche sonstige Aufwendungen des Leasinggebers aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung abgezogen (Abrechnungswert). Das erzielte Ergebnis wird zu Gunsten des Leasinggebers berücksichtigt.
- Der reale Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe. Diese Summe wird zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt.

Die Abwicklung fällt sowohl bei der regulären als auch bei der vorzeitigen Vertragsbeendigung in den Aufgabenbereich des Leasinggebers. Hierbei muss das Fahrzeug aber bestmöglich verwertet werden, d.h. ein Angebot zum "Schleuderpreis" scheidet aus. Falls der Leasinggeber die Verwertung einem Dritten überlässt, gehen grundsätzlich auch die Mehrkosten zu seinen Lasten.

9. Das reguläre Vertragsende

Vertragstypen

Je nach Vertragstyp gibt es bei der Rückgabe des Leasingfahrzeugs nach Vertragsende Besonderheiten, die man beachten sollte.

Vertrag mit Restwertabrechnung

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe weniger wert als der kalkulierte Restwert, muss der Leasingnehmer die Differenz erstatten. Falls das Fahrzeug genauso viel wert ist wie der vereinbarte Restwert, braucht der Leasingnehmer nichts nachzubezahlen. Wenn das Fahrzeug allerdings mehr wert ist als der kalkulierte Restwert, bekommt der Leasingnehmer vom Mehrerlös 75 %. Die restlichen 25 % stehen aus steuerlichen Gründen der Leasinggesellschaft zu. Klären Sie jedoch mit der Leasinggesellschaft, ob Ihnen dieser

Betrag – wie häufig - bei Abschluss eines Folgeleasingvertrags gutgeschrieben werden kann!

Achtung! Bei diesem Vertragstyp tragen Sie als Leasingnehmer das sog. Restwertrisiko. Das bedeutet, dass Sie für die Differenz zwischen dem kalkulierten Restwert und dem tatsächlichen Wert des Fahrzeugs aufkommen müssen, egal aus welchem Grund es weniger wert ist. Wurde in einem Restwertvertrag zusätzlich zum kalkulierten Restwert eine Gesamtkilometerleistung angegeben, so heißt das nicht, dass man nicht mehr fahren darf oder bei weniger gefahrenen Kilometern eventuell einen Ausgleich erhält.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH genügt der Leasinggeber seiner Pflicht zur bestmöglichen Verwertung auch nicht dadurch, dass er – wie oft in den Leasingbedingungen festgeschrieben – an einen Händler zum Händlereinkaufspreis verkauft. Er muss anderen Möglichkeiten zur Erzielung eines höheren Erlöses nachgehen, insbesondere dann, wenn ihm vom Leasingnehmer weitere Interessenten benannt werden (BGH vom 10.10.1990, Az.: VIII ZR 296/89 sowie vom 22.11.1995, Az.: VIII ZR 57/95, DAR 2006, 431f.). Der Leasinggeber hat damit eine entsprechende Sorgfaltspflicht aus dem Leasingvertrag. Eine Verletzung dieser Pflicht hält der BGH jedoch dann noch nicht für gegeben, wenn der erzielte Erlös aus einem Fahrzeugverkauf weniger als 10 % unter dem von einem Sachverständigen ermittelten Händlerverkaufswert liegt.

ADAC Tipp

Suchen Sie bei Restwertverträgen schon vor Vertragsende einen Käufer, der das Fahrzeug am besten zum kalkulierten Restwert kauft!

Vertrag mit Andienungsrecht

Bei niedrig kalkulierten Restwerten rechnen Leasingnehmer oft damit, das Fahrzeug zu diesem niedrigen Wert übernehmen zu können. Aber in genau diesem Fall übt die Leasinggesellschaft in der Regel ihr Andienungsrecht nicht aus, sondern bietet das Fahrzeug zum tatsächlich höheren Wert an oder verkauft es mit einem entsprechenden Preis an einen Dritten.

Das Andienungsrecht wird im Vertrag in der Regel mit folgendem Wortlaut vereinbart:

"... kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, ist der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers verpflichtet, das Fahrzeug zu kaufen" oder "... kann der Leasinggeber verlangen, dass der Leasingnehmer das Fahrzeug zum vereinbarten Restwert kauft."

Kilometerabrechnungsmodell

Auch hier muss der Leasingnehmer mit Nachzahlungen rechnen. Die Leasingraten werden nämlich auf der Basis einer bestimmten Gesamtkilometerleistung errechnet. Fährt der Leasingnehmer mehr, bezahlt er neben den Leasingraten hierfür einen Mehrkilometersatz. Fährt er weniger, bekommt er eine Erstattung nach dem vereinbarten Minderkilometersatz.

Zudem haftet der Leasingnehmer nach den Leasingbedingungen für Mängel oder Schäden, die bei Vertragsende über eine sogenannte alters- und laufzeitbedingte Nutzung hinausgehen.

Leider gibt es für die Abgrenzung zwischen vertragsgemäßen Gebrauchsspuren und übermäßigen Abnutzungen sowie dem daraus resultierenden Minderwert des Fahrzeugs keine objektiven Bewertungskriterien. Diese Minderwertfeststellung ist einer der häufigsten Streitpunkte zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber. Da es keine objektiven Bewertungsmaßstäbe gibt, können hier auch Sachverständige sehr unterschiedlicher Meinung sein. Die Beweislast für eine übermäßige Abnutzung des Leasingfahrzeugs trägt jedoch der Leasinggeber.

Der Minderwert ist aber nicht automatisch gleichzusetzen mit der Summe der Reparaturkosten, die für die Beseitigung jeder einzelnen Beschädigung anfallen würden (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 6.2.2014, Az.: 17 U 232/11, NJW-RR 2014, 742). Demnach muss der Minderwert des Fahrzeugs im Wege einer Gesamtbeurteilung mit nachvollziehbaren Kriterien geschätzt werden.

Die Rechtsprechung unterscheidet nach folgenden Kriterien: Der Leasinggeber kann nicht die Rückgabe eines neuwertigen Fahrzeugs verlangen.

Das Landgericht München I (Urteil vom 9.10.1996, Az.: 15 S 9301/96, DAR 98, 19) hat z. B. Kratzer am Dach, an der Motorund Kofferraumhaube nicht beanstandet, da sie durch die Benutzung von Waschanlagen entstehen können. Leichte Einbeulungen an drei Türen und am Seitenteil hinten rechts hat es als typische Gebrauchsspuren bei der Benutzung von Fahrzeugen im dichten Verkehr und knappen Parkmöglichkeiten eingestuft und als nicht ersatzpflichtig angesehen.

Auch das Landgericht Gießen (Urteil vom 25.1.1995, Az.: 1 S 539/94, NJW-RR 95, 687) hat einen verbogenen Stoßfänger vorne, einen im Innenraum verkratzten Kofferraum, Türen links und rechts leicht eingebeult noch durchgehen lassen. Gewisse Lackschäden wären mit der Benutzung eines Pkw immer verbunden, weshalb leichte Schrammen, Kratzer und Beulen im Rahmen eines Leasingvertrages zur vertragsgemäßen Abnutzung gehören und keinen Schaden darstellen. Auch vom Landgericht Darmstadt wurde entschieden, dass ein 1 cm langer Kratzer mit einer Breite von wenigen Millimetern und einer Tiefe im Umfang der Lackschicht ohne Eindellungen eine gewöhnliche Gebrauchsspur darstellt und somit kein Mangel vorliegt. Im selben Urteil wurde eine defekte Bremsanlage als ein der Kilometerlaufleistung entsprechender Verschleiß der Bremsen angesehen und damit ein Mangel abgelehnt (Urteil vom 17.10.2007, Az.: 25 S 108/07).

Das OLG Frankfurt a. M. sieht leichte Deformierungen des Stoßfängers, Lackkratzer am Kotflügel, Dellen an der Tür, Steinschläge und Striemen als vertragsgemäße Gebrauchsspuren an (Urteil vom 6.2.2014, Az.: 17 U 232/11).

Das AG Leipzig weist darauf hin, dass es bei der Abgrenzung zwischen üblichen Gebrauchsspuren und einem ersatzfähigem Schaden nicht auf die Höhe der Reparaturkosten ankommt, da inzwischen auch geringfügige Lackierungsarbeiten zu erheblichen Kosten führen können (Urteil vom 20.2.2013, Az.: 102 C 5463/11).

Der Leasinggeber kann bei Überbeanspruchung des Leasingfahrzeugs vom Leasingnehmer nur den Minderwert und nicht die Zahlung der zur Behebung der Mängel erforderlichen Reparaturkosten verlangen. Der Leasinggeber trägt für die übermäßige Abnutzung die Beweislast. Dabei hat er detailliert darzulegen und nachzuweisen, welche Mängel auf normalen Verschleiß und welche auf übermäßige Abnutzung zurückzuführen sind (OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 6.2.2014, Az.: 17 U 232/11).

Kann ich das Fahrzeug am Ende der Leasingzeit kaufen? Nein, am Ende des Leasingvertrages muss das Fahrzeug grundsätzlich an den Leasinggeber zurückgegeben werden.

Ein Versprechen seitens des Händlers, dass man das Fahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit von ihm (und nicht von der Leasinggesellschaft!) erwerben kann, sollte man am besten schriftlich festhalten (sogenanntes Vorkaufsrecht). Dem Leasingnehmer stehen aber grundsätzlich Schadensersatzansprüche gegen den Leasinggeber zu, wenn der Händler sein Versprechen nicht einhält. Der Händler ist als Lieferant nämlich bei Vertragsanbahnung lediglich Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers (Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 8.3.2000, Az.: 8 U 3010/99, DAR 2001, 77).

Achtung! Dieses Vorkaufsrecht wird gegenstandslos, falls der Händler sein Geschäft aufgibt, z.B. infolge einer Insolvenz. Das Fahrzeug ist dann an die Leasinggesellschaft zurückzugeben.

Was muss ich bei der Rückgabe des Fahrzeugs beachten? Geben Sie das Fahrzeug am besten persönlich an einem hierfür vereinbarten Termin ab und nehmen Sie einen neutralen Zeugen mit.

Unter adac.de (Info, Test & Rat/Fahrzeugkauf & Verkauf/Finanzierung & Leasing) finden Sie eine Checkliste für die Rückgabe Ihres Leasingfahrzeugs.

Beim Restwert- und Kilometerleasingvertrag bestimmt der Fahrzeugzustand die Höhe einer etwaigen Nachzahlung seitens des Leasingnehmers. Vor diesem Hintergrund gilt schon vor Rückgabe: Eine gute Pflege des Fahrzeugs ist die halbe Miete.

Fahrzeugmängel sollten in jedem Fall immer sofort in der Fachwerkstatt beseitigt und fällige Inspektionen so zügig wie möglich durchgeführt werden. Denn schlechte Pflege und starker Verschleiß mindern den Fahrzeugwert und erhöhen die Gefahr einer Nachzahlungspflicht des Leasingnehmers!

Alle beanstandeten Schäden müssen im Rücknahmeprotokoll aufgenommen und möglichst konkret bezeichnet werden (z. B. Kratzer, Beulen, Steinschläge oder Lackschäden). Lassen Sie im Protokoll vermerken, wenn Sie mit der Schadensfeststellung oder der Kostenhöhe nicht einverstanden sind. Lesen Sie die aufgelisteten Schäden aufmerksam durch und unterzeichnen Sie diese erst dann. Von einer "Blanko-Unterzeichnung" vor Fertigstellung des Protokolls ist generell abzuraten.

Inspektionskosten und TÜV-Gebühren sind grundsätzlich nur zu bezahlen, wenn sie in die Laufzeit des Leasingvertrages fallen. Achten Sie schon bei Vertragsschluss auf eine schriftliche Vereinbarung darüber, wer am Ende der Leasingzeit das Fahrzeug abmeldet: Sie oder der Händler?

ADAC Tipp

Bestellen Sie ein neues Leasingfahrzeug beim selben Händler erst, wenn der alte Leasingvertrag vollständig abgerechnet ist. Das stärkt Ihre Verhandlungsposition bei der Rückgabe!

Welche Bedeutung hat das Rückgabeprotokoll?

Das Rückgabeprotokoll dient dazu, Abweichungen des tatsächlichenZustandes vom Sollzustand des Fahrzeugs zu dokumentieren. Als Maßstab dient der durchschnittliche Zustand eines bezüglich Laufleistung und Alter vergleichbaren Fahrzeugs.

Der Leasinggeber trägt die Beweislast dafür, dass sich das Leasingfahrzeug nicht in einem vertragsgemäßen Zustand befindet. Das Rückgabeprotokoll dient lediglich der Beweiserleichterung. Unterzeichnen Sie deshalb das Protokoll nicht, wenn die dortigen Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Eine dennoch geleistete Unterschrift bedeutet aber nicht zwangsläufig ein Anerkenntnis der dort aufgeführten Mängel. Nachträgliche Einwendungen gegen den Bericht sind zwar möglich. Allerdings müssen Sie nach Unterzeichnung die Unrichtigkeit des Protokolls beweisen.

10. Unsere Checkliste vor Vertragsschluss

Damit Sie bestens gerüstet in die Vertragsverhandlungen gehen können, sollten Sie Folgendes beachten:

- Mehrere Angebote einholen und diese vergleichen.
- Klärung und schriftliche Dokumentation, welche Richtlinien die Leasinggesellschaft bei der Fahrzeugbewertung zu Grunde legt.
- · Nicht unter Zeitdruck handeln.
- Auch das Kleingedruckte lesen, bei Fragen rechtlichen Rat einholen.
- Nicht auf mündliche Zusagen verlassen, sondern immer auf einer schriftlichen Fixierung bestehen.
- Nicht zu lange Laufzeiten wählen.
- Finanzplan erstellen und prüfen, ob die Leasingkosten für die Gesamtlaufzeit erbracht werden können.
- An die Möglichkeit einer Leasingsonderzahlung denken.
- Auf eine GAP-Versicherung (Leasingratenausfallversicherung) achten.
- Abwägen der individuellen Vor- und Nachteile der verschiedenen Leasingvertragsmodelle (Restwertmodell, Vereinbarung eines Andienungsrechts, Kilometerabrechungsmodell).

ADAC Beratung

Bei rechtlichen Fragen zu Finanzierung und Leasing beraten Sie die ADAC Juristen gerne unter der Telefonnummer **0** 89 76 76 24 23 oder online unter adac.de/rechtsberatung

Leasing- und Finanzierungslexikon

Abnahmebestätigung: Mit der unterzeichneten Abnahmebestätigung erklärt der Leasingnehmer, dass das bestellte Leasingobjekt vollständig und in einwandfreiem Zustand geliefert worden ist. Damit beginnt die eigentliche Vertragslaufzeit und der Leasingnehmer beginnt mit der Zahlung der monatlichen Leasingraten.

Amortisation: Planmäßige Tilgung einer Schuld. Zu unterscheiden sind Voll- und Teilamortisation.

Andienungsrecht: Recht der Leasinggesellschaft (i. d. R. vertraglich vereinbart) zum Vertragsende vom Leasingnehmer den Kauf der Leasingsache zu einem im Voraus vereinbarten Restwert zu verlangen ("anzudienen").

Barwert: Abgezinste Summe aller noch ausstehenden Leasingraten zuzüglich eines eventuellen Restwerts des Fahrzeugs. Der Barwert wird bei der vorzeitigen Kündigung relevant.

Effektiver Jahreszins: Die in einem Prozentsatz des Nettodarlehens anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr (Summe aus Zinsen und sonstigen Kosten, eventuell auch Versicherungsprämien).

Finanzierungsleasing: Mittelfristige entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer vom Leasinggeber vorfinanzierten Leasingsache unter Übernahme des Investitions- und Amortisationsrisikos durch den Leasingnehmer.

Freies Leasing: Auch herstellerunabhängiges Leasing. Hier besteht keine feste Bindung bzw. Abhängigkeit zu einem bestimmten Hersteller. Der Kunde kann zwischen mehreren Automobilmarken wählen.

GAP-Versicherung: Eine Lücke (engl. Gap) kann entstehen, wenn die Versicherung statt des Barwertes nur den Wiederbeschaf-

fungswert des Fahrzeugs erstattet. Diese Lücke kann durch eine GAP-Versicherung im Rahmen der Vollkasko geschlossen werden. Die GAP-Versicherung findet vor allem bei einem Totalschaden oder der Entwendung des Leasingfahrzeugs Verwendung.

Hersteller-Leasing: Nahezu alle Automobilhersteller haben zur Absatzförderung eine eigene Leasinggesellschaft.

Kilometer-Leasing-Vertrag: Festlegung einer bestimmten Kilometerlaufleistung bei Vertragsbeginn; Abrechnung bei Vertragsende mit Belastung bei eventuellen Mehrkilometern bzw. Erstattung bei Minderkilometern.

Laufleistung: Die Laufleistung gibt die im Vertrag festgelegten, jährlich zu fahrenden Kilometer an. Die Laufleistung während der gesamten Vertragslaufzeit bezeichnet man als Gesamtfahrleistung.

Leasingsonderzahlung: Auch Anzahlung bei Vertragsbeginn, Zweck: Senkung der Leasingraten und Sicherungsinstrument für den Leasinggeber.

Restwert-Leasing: Die Parteien legen bei Vertragsbeginn den Restwert fest, den das Fahrzeug bei Vertragsende voraussichtlich haben wird. Der Leasingnehmer garantiert diesen Restwert.

Schlussratenfinanzierung (auch Ballonfinanzierung):

Der Darlehensnehmer tilgt über die Laufzeit das Darlehen nur zu einem geringen Teil und löst am Vertragsende das Darlehen über die höhere Schlussrate ab.

Teilamortisation: Gesamtaufwand des Leasinggebers wird durch Leasingraten und den Restwert getilgt.

Vollamortisation: Gesamtaufwand des Leasinggebers wird allein durch Zahlung der Leasingraten gedeckt.

